

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl,
Lisa Badum, Dr. Bettina Hoffmann, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/30116 –**

Verbesserung der Datenlage und des Verfahrens zur Anerkennung einer Berufserkrankung im Rahmen des Wismut-Uranabbaus

Vorbemerkung der Fragesteller

Ab dem Jahr 1946 wurde unter Leitung der sowjetischen Armee in Ostdeutschland mit der Förderung von Uran für das sowjetische Atomwaffenprogramm begonnen. Bis 1990 war insgesamt eine Zahl von Beschäftigten in einer Größenordnung von mehreren Hunderttausend Personen bei der SDAG Wismut und Vorgängerunternehmen beschäftigt.

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zu den Arbeitsbedingungen dieser Personengruppe, der Dokumentation ihrer Strahlenexposition und der Aufklärungspraxis der Wismut (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11294). Insbesondere mit Blick auf die Anerkennungspraxis von Berufserkrankungen bleiben nach Ansicht der Fragestellenden einige Aspekte ungeklärt. Gegenstand dieser Kleinen Anfrage sind deshalb Nachfragen hinsichtlich der Qualität der Rekonstruktion von Belastungen der Arbeitenden in der Wismut mit ionisierender Strahlung. Diese spielen bei Anerkennungsverfahren von Berufserkrankungen aufgrund ionisierender Strahlung eine entscheidende Rolle.

Besonders vor dem Hintergrund der enorm ausgedehnten Grubengebäude ist die Aussage, eine Messung sei „an allen Arbeitsplätzen unter Tage“ durchgeführt worden, nach Ansicht der Fragestellenden verwunderlich (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/11294). Allein im Bergwerkskomplex des Objektes 09 wurden während seiner Betriebszeit Strecken, Querschläge etc. von insgesamt 7745 Kilometern (vgl. S. 23–41 von Kapitel 2.2.2.4 in Wismut 1999, https://www.wismut.de/www/redaktoer/upload/chronik/Chronik_der_Wismut.zip) aufgeföhren. Dem stehen durchschnittlich 21 Messungen pro Werktag gegenüber (vgl. Tabelle 4.2.1.2 auf den Seiten 436 ff. in Lehmann et. al, 1998). Wenn umfangreiche Messungen von allen Arbeitsplätzen vorliegen, könnten mindestens für manche Beschäftigten der Wismut Individualdosen ermittelt werden, und als Folge wäre eine Modellierung von Strahlenbelastungen mindestens zum Teil überflüssig (Lehmann F, Hambeck L, Linkert K-H, Lutze H, Meyer H, Reiber H, Reinisch A, Renner H-J, Sei-

fert T, Wolf F (1998) Belastung durch ionisierende Strahlung im Uranerzbergbau der ehemaligen DDR. Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), Bergbau-Berufsgenossenschaft (BBG), ISBN 3-88383-524-2).

Darüber hinaus liegen laut Bundesregierung keine Erkenntnisse zur Vernichtung von Messresultaten vor (vgl. Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/11294). Das ist überraschend, denn aus der von der Bundesregierung selbst zitierten Quelle Lehmann et al. 1998 geht hervor, dass Originalmesswerte von Radonmessungen bzw. Radon-Folgeproduktmessungen vernichtet wurden. Es liegen teilweise noch gemittelte Werte vor. (vgl. z. B. S. 26 und Tabelle 4.2.1.2 auf den Seiten 436 ff. in Lehmann et al. 1998; Tabelle 9 in Eigenwillig 2020. Der Uranerzbergbau im Erzgebirge – die dadurch bedingten Strahlenexpositionen und Erkrankungen der Bergleute. Eine kritische Bewertung. 240 Seiten. Eigenverlag, Frankfurt. ISBN 978-3-00-064615-7; ein Exemplar wurde dem BMU, Referat S II 2, und dem Bundesamt für Strahlenschutz, Abteilung W, am 8. April 2020 zugeschickt).

Ferner seien nach Angabe der Bundesregierung „keine noch nicht ausgewerteten Messwerte oder Daten bekannt, die für die Beurteilung der Uranabbaubedingten Radioaktivitätsbelastung ehemaliger Wismut-Arbeiter relevant wären“ (vgl. Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/11294). Diese Aussage ist vor dem Hintergrund überraschend, dass ab 1971 Ortsdosimetrie (vgl. Richter 1991; siehe auch „Ortsdosimetrie“ in Anlage C von Eigenwillig 2020) bzw. Ortsstatistik (vgl. Seite 49 in Arndt 1992) durchgeführt wurde. Die Messwerte, verteilt nach Tätigkeitsgruppen der Beschäftigten und deren individueller Aufenthaltszeit, wurden mithilfe eines Rechners Robotron 300 erfasst. Ab 1985 wurden die Strahlenexpositionen der unter und über Tage Beschäftigten mittels eines ESER (Einheitliches System Elektronischer Rechentechnik)-Rechners gelistet (vgl. Vogel, 1989, S. 12). Nach Angaben der Wismut existieren heute noch Rechnerdruckerlisten mit den abgeschätzten Radonexpositionen (vgl. Selig 1994). Die zwei aktuell laufenden Studien „Ermittlung der Unsicherheiten in der Strahlenexpositionsabschätzung in der Wismutkohorte – Teil 2“ und „ProZES: Programm zur Berechnung der Zusammenhangswahrscheinlichkeit einer Erkrankung und einer Strahlenexposition“ könnten diese Daten sehr gut nutzen (Richter S (1991) Grundlagen und Gesichtspunkte einer Aufarbeitung der Strahlenbelastung in der SAG/SDAG Wismut. Beitrag zur Tagung des kirchlichen Umweltkreises in Ronneburg vom 20. bis 23. September 1990. In: Der Uranbergbau in der DDR und seine Folgen. Herausgeber: Strahlenmessstelle GAMMA im KATALYSE u. a.; Köln, Göttingen, S. 51–53; Arndt D (1992) Die Strahlenexposition in den Bergbaubetrieben Sachsens und Thüringens, in: Strahlenrisiko durch Radon, 32. Jahrestagung der Vereinigung Deutscher Strahlenschutzärzte, Essen, 30. bis 31. Mai und 1. Juni 1991, S. 47–60. Herausgeber: Reiners C, Streffer C, Messerschmidt O. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, 1992. ISBN 3-437-11424-7; Vogel H (1989) Grundlagen und Gestaltungsvorschlag für die rechnergestützte personendosimetrische Überwachung der Werkstätigen unter besonderer Berücksichtigung der arbeitshygienischen Bedingungen in der SDAG Wismut. Dissertation, Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften des Wissenschaftlichen Rates der Bergakademie Freiberg; Selig R (1994) Expositionsdaten für Beschäftigte in den Betrieben der ehemaligen SDAG Wismut. Notiz vom 21. April 1994. Anlage zu Top 3.1.2 der 5. Sitzung des AK 8 beim HVBG am 31. Mai 1994. Verteilt mit HVBG-Brief Dr. Ot/mö vom 11. Mai 1994 – (nicht veröffentlicht), zitiert in Eigenwillig GG (2020), S. 100).

Zentraler Bestandteil der Rekonstruktion der Strahlenbelastung einzelner Bergleute der Wismut nach der sogenannten Job-Exposure-Matrix (JEM) ist die Einführung von Wichtungsfaktoren für 292 unterschiedliche Tätigkeitsfunktionen. Dabei wird ein Hauer als höchstbelastet definiert und die übrigen Tätigkeiten erhalten Abschlüge. Die daraus resultierende Belastung ist keine gemessene Individualdosis, sondern die modellierte Annahme eines Expertengremiums, welche notwendigerweise von der Realität abweicht, weshalb sie fehlende Messwerte nicht ersetzen kann.

Die Verwendung von Kollektivmittelwerten ohne Berücksichtigung von Vertrauensbereichen kann zu Ungerechtigkeiten führen. Durch die Zusammenfassung von Daten, d. h. die Anwendung von Kollektivmittelwerten in Anerkennungsverfahren von Berufskrankheiten, geht die eindeutige Beziehung zwischen der Strahlenexposition einer Person und ihrer Erkrankung verloren. Gelegentlich entscheiden zehntel Prozent der berechneten Verursachungswahrscheinlichkeit über den Ausgang eines Anerkennungsverfahrens. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, dass die o. g. aktuell laufenden Studien genau diese Vertrauensbereiche ermitteln und quantifizieren.

Bei den Verfahren zur Anerkennung einer Berufserkrankung aufgrund ionisierender Strahlung ist zuletzt auch das Rechenprogramm, dem die JEM zugrunde liegt, zentraler Bestandteil (vgl. HVBG & BBG, 2005). Entgegen der in der Wissenschaft üblichen Praxis wird das Programm nicht öffentlich zugänglich gemacht, obwohl Personen aus der Wissenschaft, dem Journalismus und auch Betroffene in Anerkennungsverfahren ein berechtigtes Interesse daran haben (HVBG (Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften), BBG (Bergbau-Berufsgenossenschaft) (2005) Belastung durch ionisierende Strahlung, Staub und Arsen im Uranerzbergbau der ehemaligen DDR (Version 08/2005). Herausgeber: BBG, Gera; HVBG, Sankt Augustin. CD-ROM – nicht veröffentlicht).

Die Aufklärung der Belegschaft über die Risiken ionisierender Strahlung war laut der ab 1964 gültigen Vorschriften der DDR zwingend (vgl. Strahlenschutzverordnung (SSVO) 1964). Eigenwillig 2020 und zahlreiche biografische Interviews (wie z. B. in Engeln 2001) belegen, dass diese Pflicht zur Aufklärung systematisch verletzt wurde. Ebenso wurde die individuelle Messung der radiologischen Exposition und die damit auch nach den DDR-Vorschriften verbundene Dokumentationspflicht systematisch missachtet (vgl. Bundesarchiv zur Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut, Bestandssignatur DF11). Daraus hat die Bundesregierung bisher keine Schlüsse gezogen (vgl. z. B. Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/11294, SSVO (1964) Verordnung über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen – Strahlenschutzverordnung – und Erste Durchführungsbestimmung – vom 10. Juni 1964. Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik: GBl. II Nummer 76, S. 635–676, vom 6. August 1964, zitiert in Eigenwillig GG (2020), S. 54–56, Engeln R (2001) Uransklaven oder Sonnensucher? Die sowjetische AG Wismut in der SBZ/DDR 1946–1953. Klartext Verlag, Essen, ISBN 3-88474-988-9 – Dissertation, Bochum, 1998, zitiert in Eigenwillig GG (2020), S. 58).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Gegenstand dieser Anfrage ist unter anderem eine Job-Exposure-Matrix (JEM). Die folgenden Antworten beziehen sich auf die für wissenschaftliche Zwecke für die epidemiologische Wismut-Kohortenstudie erstellte JEM für ionisierende Strahlung (Lehmann 2004, HVBG, BBG 2005). Nach Kenntnis der Bundesregierung verwenden die Berufsgenossenschaften für Verfahren zur Prüfung der Anerkennung von Berufskrankheiten eine davon abweichende JEM.

1. Wie erklärt die Bundesregierung den nach Ansicht der Fragestellenden offensichtlichen Widerspruch zwischen einer bekanntlich sehr geringen Anzahl an Messungen der Radonkonzentration unter Tage (im Objekt 9 wurden für 26 Jahre im Durchschnitt nur 21 Messungen pro Werktag bei einer Belegschaft von mehreren Tausend Personen durchgeführt) und ihren Angaben, Messungen seien „an allen Arbeitsplätzen unter Tage in Sachsen und Thüringen“ durchgeführt worden (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/11294)?

2. Ab wann und an welchen Orten verfügt die Bundesregierung über solche umfangreichen Messungen an allen Arbeitsplätzen?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit der Wismut-Studie sind Arbeitsplätze (seltener auch Arbeitsorte genannt) unter Tage durch Bergbau-Objekt und Schacht sowie nach Art der Tätigkeit (wie Hauer, Schlosser, etc.) festgelegt. Die Angabe, dass Messungen an allen Arbeitsplätzen unter Tage durchgeführt wurden, wurde in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/11294 in diesem Sinne verwendet. Es waren keine individuellen Messungen aller unter Tage Beschäftigten gemeint.

Im Unter-Tage-Bereich wurden nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt ca. 96 000 Radon-Messungen (Sachsen: 1955 bis 1965; Thüringen: 1955 bis 1974) und ca. 300 000 Radonfolgeprodukt-Messungen (Sachsen: ab dem Jahr 1966; Thüringen: ab dem Jahr 1975) durch den zentralen dosimetrischen Dienst (ab Ende des Jahres 1954) und durch betriebliche dosimetrische Dienste (ab dem Jahr 1957) durchgeführt. Ab dem Jahr 1965 wurde damit begonnen, die Radonfolgeprodukt-Konzentration an allen ständig belegten Arbeitsorten unter Tage zu messen.

Die Messungen der Radon- und Radonfolgeprodukt-Konzentration in der Umgebungsluft für Arbeitsplätze unter Tage (pro Objekt, Schacht und Art der Tätigkeit) bilden die Grundlage für die sogenannte Job-Exposure-Matrix (JEM). Zur Abschätzung der Exposition jedes Beschäftigten in der Wismut-Kohortenstudie wurden die Berufshistorien der Kohortenmitglieder mit der JEM verknüpft.

Personendosimeter kamen nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum Jahr 1990 bei der SAG/SDAG Wismut nicht zum Einsatz.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass für diese Zeiträume bzw. Orte die sogenannte Job-Exposure-Matrix (JEM) keine Anwendung findet, weil Individualdosen vorliegen?

Für die Expositionsabschätzung in der Wismut-Studie wird für den gesamten Zeitraum (1946 bis 1990) die für wissenschaftliche Zwecke erstellte JEM verwendet. Mit Hilfe dieser JEM wird für jede Person in der Wismut-Kohorte die Exposition der Person abgeschätzt; dabei wird auch die rekonstruierte Berufshistorie einbezogen.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die JEM ausschließlich auf wenige Einzelmessungen oder auf Messungen in zusammengefasster Form zurückgreifen kann, um Modelle zu erstellen?

Die JEM für die Wismut-Studie enthält jährliche Schätzwerte für die Strahlenexposition durch Radon und seine Folgeprodukte, langlebige Radionuklide und externe Gammastrahlung, und zwar pro Jahr (1946 bis 1989), Arbeitsort, Objekt und Schacht sowie Art der Tätigkeit. Wie in der Antwort zu Frage 2 beschrieben, basieren die Expositionswerte in der JEM auf einer Vielzahl von Einzelmessungen. Es ist einer JEM inhärent, dass sie Einzelmessungen zu Expositionsmittelwerten für Personengruppen zusammenfasst. Bei der Verwendung einer JEM in der Epidemiologie handelt es sich um ein etabliertes Verfahren zur Expositionsermittlung, wenn direkt gemessene, individuelle Expositionen nicht verfügbar sind.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass diese Modelle keine Individualdosen darstellen, sondern einen Kollektivmittelwert pro Kalenderjahr für Hauer (und daraus abgeleitet für weitere 292 Tätigkeiten)?

Versteht man unter „Individualdosen“ mittels Personendosimeter ermittelte Expositionswerte für einzelne Personen, so enthält die JEM keine Individualdosen. Sie enthält vielmehr jährliche Schätzwerte für die Strahlenexposition, wie in der Antwort auf Frage 4 beschrieben.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass in der Realität Abweichungen zu einem Faktor 10 und mehr um diesen Kollektivmittelwert auftreten können (vgl. Tabelle 4.2.1.2 auf den Seiten 436 ff. in Lehmann et al. 1998; Tabelle 9 in Eigenwillig 2020)?

Wie in der Tabelle in Lehmann et al. 1998, welche in der Frage genannt wird, dokumentiert, weichen die gemessenen Expositionswerte vom zugehörigen gemittelten Wert in der JEM ab. Es ist bekannt, dass Expositionsabschätzungen, die auf einer JEM beruhen, im Allgemeinen nicht mit den Werten aus persönlichen Expositionsmessungen übereinstimmen und dadurch Unsicherheiten entstehen. Bei der Verwendung einer JEM zur Bestimmung der Exposition treten im Allgemeinen zwei Arten von Unsicherheiten gleichzeitig auf:

1. Unsicherheiten bei der Abschätzung der Werte in der JEM: Wie gut repräsentieren die Werte in der JEM die durchschnittlichen Expositionen der Personengruppen;
2. Unsicherheiten bei der Übertragung der Werte der JEM auf einzelne Personen: Wie gut repräsentieren die Werte in der JEM die Expositionen der einzelnen Individuen.

Frage 6 bezieht sich auf die erste Art von Unsicherheiten. Beide Arten von Unsicherheiten werden momentan im Ressortforschungsvorhaben „Unsicherheiten in der Strahlenexpositionsabschätzung in der Wismutkohorte – Teil 2“ quantifiziert und bei der Risikoabschätzung berücksichtigt.

7. Sind die beiden aktuellen Studien „Ermittlung der Unsicherheiten in der Strahlenexpositionsabschätzung in der Wismutkohorte – Teil 2“ und „ProZES: Programm zur Berechnung der Zusammenhangswahrscheinlichkeit einer Erkrankung und einer Strahlenexposition“ so beauftragt, dass sie diese Abweichungen ermitteln und quantifizieren?

Die Quantifizierung von Unsicherheiten in der Expositionsabschätzung für Radon ist Teil des Ressortforschungsvorhabens „Ermittlung der Unsicherheiten in der Strahlenexpositionsabschätzung in der Wismutkohorte – Teil 2“, siehe auch Antwort zu Frage 6.

Das Ziel des Ressortforschungsvorhabens „Erweiterung und Aktualisierung von ProZES (Programm zur Berechnung der Zusammenhangswahrscheinlichkeit zwischen einer Erkrankung und einer Strahlenexposition)“ war es, eine Software für Fachpersonal zu entwickeln, die es ermöglicht, basierend auf individuellen Angaben zu Erkrankung sowie Art und Höhe der Strahlenexposition die Wahrscheinlichkeit (die sogenannte Zusammenhangswahrscheinlichkeit) zu berechnen, dass das Auftreten einer Krebserkrankung durch die vorangegangene Exposition verursacht wird. Personen, die das Programm anwenden, haben die Möglichkeit, bei Berechnungen mit „ProZES“ Unsicherheiten bezüglich der Exposition zu spezifizieren, sodass diese bei der Berechnung der Zusammenhangswahrscheinlichkeit und insbesondere des Unsicherheitsbereichs für diese

Zusammenhangswahrscheinlichkeit, der ebenfalls ausgegeben wird, berücksichtigt werden.

Ein wesentliches Ziel beider Forschungsvorhaben war bzw. ist es, Unsicherheiten (im jeweiligen Kontext des Forschungsvorhabens) zu ermitteln und zu quantifizieren.

8. Wann werden diese zwei Studien nach Kenntnis der Bundesregierung veröffentlicht?

Das Ressortforschungsvorhaben „Ermittlung der Unsicherheiten in der Strahlenexpositionsabschätzung in der Wismut-Kohorte – Teil II“ befindet sich seit dem 01. Januar 2019 in der Bearbeitung. Die Ergebnisse werden nach Abschluss des Vorhabens veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung des Ergebnisberichts ist voraussichtlich Ende 2021 zu rechnen.

Das Ressortforschungsvorhaben „Erweiterung und Aktualisierung von ProZES (Programm zur Berechnung der Zusammenhangswahrscheinlichkeit zwischen einer Erkrankung und einer Strahlenexposition)“ wurde am 4. Mai 2021 abgeschlossen. Die im Rahmen dieses Vorhabens entwickelte Software „ProZES“ wurde am 21. Mai 2021 auf der Webseite des Bundesamtes für Strahlenschutz inklusive Hilfedatei und Tutorial veröffentlicht (<https://www.bfs.de/DE/themen/ion/service/prozes/prozes.html>). Mit der Veröffentlichung des Ergebnisberichts zu diesem Forschungsvorhaben ist voraussichtlich im Sommer 2021 zu rechnen.

9. Kann die Bundesregierung die Aussage aus dem Forschungsbericht von Lehmann et al. aus dem Jahr 1998 bestätigen, dass die SAG/SDAG WISMUT bis 1989 systematisch Messresultate vernichtet hat (vgl. S. 26, 143 in Lehmann et al. 1998 und Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/11294)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/11294 verwiesen.

10. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Aufarbeitung der Radon-Messergebnisse, die mittels eines Robotron 300 und eines ESER-Rechners erfasst wurden und heute noch zur Verfügung stehen (z. B. als Drucklisten), zur Ermittlung von Individualdosen führen könnte (vgl. Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/11294)?

Über mittels eines Robotron-300- bzw. eines ESER-Rechners erfasste Daten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Wird sich die Bundesregierung für die Aufarbeitung dieser Radon-Messergebnisse einsetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden alle verfügbaren Daten für die Erstellung der JEM verwendet.

12. Warum ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Rechenprogramm (HVBG, BBG, 2005), dem die JEM zugrunde liegt, nicht veröffentlicht worden?
13. Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um das Programm wie in der Wissenschaft üblich für alle Interessenten zugänglich zu machen?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Das Programm zur Berechnung von Strahlenexpositionen für epidemiologische Studien wie der Wismut-Studie (HVBG, 2005) wurde vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und der Bergbau-Berufsgenossenschaft (BBG) entwickelt, welche Eigentümer sind. Eine eventuelle Veröffentlichung des Programms müsste daher durch den HVBG bzw. die DGUV und die BBG erfolgen.

14. Sieht die Bundesregierung Konsequenzen darin, dass SDAG WISMUT die Strahlenschutzvorschriften der DDR ab 1964 nicht beachtet hat (vgl. SSVO 1964 und Bundesarchiv zur Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut, Bestandssignatur DF11)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass die SDAG Wismut die Strahlenschutzvorschriften der DDR ab dem Jahr 1964 nicht beachtet haben soll. Dies ergibt sich auch nicht aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/11294. Insofern sieht die Bundesregierung keine abzuleitenden Konsequenzen.

15. Sieht die Bundesregierung aufgrund dieser Sachverhalte einen Änderungsbedarf in der Anerkennungspraxis von Berufserkrankungen innerhalb der Wismut-Belegschaft?

Wenn ja, sind Änderungen wie Umkehr der Beweislast oder Auslegung möglicher Fehler bei der Abschätzung der Exposition zugunsten der Antragsteller angedacht (wenn nein, bitte begründen)?

Die Anerkennung einer Berufserkrankung setzt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts voraus, dass die gesundheitliche Gefährdung des Versicherten durch die potentiell schädigenden Einwirkungen auf seine Tätigkeit zurückzuführen sein muss (bei Wismut-Beschäftigten regelmäßig erfüllt) und zwischen den Einwirkungen und der konkreten Erkrankung ein wesentlicher Ursachenzusammenhang mit Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Die bloße Möglichkeit eines Zusammenhanges reicht nicht aus.

Grundsätzlich unterscheidet sich die Beurteilung von Erkrankungen infolge ionisierender Strahlung bei der SAG/SDAG Wismut nicht von der Beurteilung von Erkrankungen aufgrund anderer Ursachen. Denn wie bei anderen beruflich verursachten Erkrankungen kann ein naturwissenschaftlicher „Beweis“ im Sinne einer individuellen medizinischen Ursachenfeststellung für die jeweilige Erkrankung nicht geführt werden. Zur Anerkennung der Erkrankung als Berufserkrankung ist dies aber auch nicht erforderlich. Denn hierzu reicht es aus, wenn unter Heranziehung der Kriterien für die Verursachungswahrscheinlichkeit eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für den individuellen Ursachenzusammenhang festgestellt werden kann.

In den Wismut-Fällen bedient man sich hinsichtlich der radiologischen Arbeitsplatzbelastung methodisch den in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/11294 dargestellten Erkenntnissen. Die erforderliche Verursachungswahrscheinlichkeit von 50 Prozent bildet dabei keine Besonderheit dieser Berufskrankheit, sondern wird auch bei anderen Berufskrankheiten als Anerkennungskriterium herangezogen und bietet die Gewähr, dass zumindest die Mehrzahl der Erkrankungsfälle auf die berufliche Verursachung zurückzuführen ist.

Darüber hinaus hat das Bundessozialgericht bereits im Jahr 1997 in einer Grundsatzentscheidung zur Frage der Beweislast in der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeführt (Urteil vom 27. Mai 1997 – 2 RU 38/96): „Es bleibt dem Tatsachengericht im Rahmen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung überlassen, je nach den Besonderheiten des maßgeblichen Einzelfalls schon einzelne Beweisanzeichen, im Extremfall ein Indiz ausreichen zu lassen für die Feststellung einer Tatsache oder der daraus abgeleiteten Bejahung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.“ Im Rahmen der freien Beweiswürdigung bestehen damit ausreichende Möglichkeiten, zugunsten von Versicherten auch außergewöhnlichen Ermittlungs- und Beweissituationen Rechnung zu tragen.

Eine Beweislastumkehr wäre mit dem kausalen Entschädigungssystem der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vereinbar. Wollte man auf die Feststellung der allgemeinen und individuellen Tatsachen und Ursachenzusammenhänge verzichten, wäre eine Abgrenzung zwischen beruflich und außerberuflich erworbenen Erkrankungen nicht mehr möglich.